

Wahlordnung

Sektion 8 in der SPÖ Alsergrund

1. Durchführung von Wahlen

- (1) Wahlen des Sektionsausschusses, der Sektionskontrolle und der Delegierten der Bezirkskonferenz werden im Rahmen der ordentlichen Konferenz (Mitgliederversammlung) der Sektion durchgeführt.
- (2) Ersatzwahlen für Funktionen des Sektionsausschusses und der Sektionskontrolle sowie die Wahl der KandidatInnen für die Wahlvorschlagsliste der Bezirksvertretung können im Rahmen einer außerordentlichen Konferenz (Mitgliederversammlung) der Sektion durchgeführt werden.
- (3) Der Sektionsausschuss beschließt vor der Ausschreibung der Wahlen, in welcher Form die Wahlen durchgeführt werden. Die Durchführung kann wie folgt erfolgen:
 - a. vor Ort in Wahlkabinen mit Stimmzettel (Präsenzwahl)
 - b. mittels einer sicheren elektronischen Abstimmungssoftware (Online-Wahl)
 - c. in kombinierter Form als Präsenz- und Online-Wahl
- (4) Wird die Wahl als Präsenzwahl gemäß (3) lit. a durchgeführt, kann der Sektionsausschuss den Zeitraum der Wahl durch zusätzliche Wahltage vor der jeweiligen Konferenz ausweiten.
- (5) Wird die Wahl als Online-Wahl gemäß (3) lit. b durchgeführt, legt der Sektionsausschuss einen Zeitraum fest, in welchem die Teilnahme an der Wahl erfolgen kann. Dieser Zeitraum umfasst mindestens drei Tage.
- (6) Wird die Wahl in kombinierter Form gemäß (3) lit. c durchgeführt, findet die Phase der Online-Wahl vor der jeweiligen Tagung der Konferenz statt.
- (7) Die Durchführung von Wahlen obliegt einer von der jeweiligen Konferenz gewählten Wahlkommission. Finden bereits vor der Konferenz zusätzliche Wahltage oder eine Phase der Online-Wahl statt, ist eine Wahlkommission durch den Sektionsausschuss bis spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag oder dem Beginn der Online-Wahl zu wählen. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
- (8) Die Wahlkommission ist berechtigt, Personen zur Unterstützung mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen zu beauftragen. Die Bezirksorganisation ist berechtigt, mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter

ohne Stimmrecht in die Wahlkommission zu entsenden. Die Wahlkommission setzt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksorganisation fest.

- (9) Präsenzwahlen haben mittels nicht-unterscheidbarer Stimmzettel zu erfolgen, sodass die Stimmzettel den Wählenden nicht zugeordnet werden können. Finden Online-Wahlen statt, muss sichergestellt sein, dass die abgegebenen Stimmen den Wählenden nicht zugeordnet werden können.
- (10) Das Ausfüllen der Stimmzettel bei Präsenzwahlen hat in nicht-einsehbaren Wahlzellen oder Räumen stattzufinden. Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle oder vor den Augen anderer ausgefüllt werden, sind ungültig. Bei Online-Wahlen muss sichergestellt werden, dass sich auch Personen ohne Zugang zu Computern mit Internetverbindung an den Wahlen beteiligen können.
- (11) Die Wahlkommission hat sicherzustellen, dass jeder Wähler oder jede Wählerin seine oder ihre Stimme nur einmal abgeben kann und dass im Fall von mehreren Wahltagen die Wahlurne zwischen den Wahltagen versiegelt aufbewahrt wird.

2. Fristen und Kandidaturen

- (12) Jedes Mitglied der Sektion verfügt über das aktive und passive Wahlrecht für jede Funktion. Ausgenommen davon sind die Funktionen der Frauenreferentin sowie der Stellvertretenden Frauenreferentin, die nur Frauen wählen dürfen und für die ausschließlich Frauen kandidieren dürfen.
- (13) Die Mitglieder der Sektion sind über die Durchführung der Wahlen und die Möglichkeit einer Kandidatur vorab zu informieren. Der Wahlmodus und die Wahlfristen sind bekannt zu machen.
- (14) Die Mitglieder reichen ihre Kandidatur bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Sektion oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person ein. Von der oder dem Vorsitzenden ist eine E-Mail-Adresse zu benennen, an welche die Kandidaturen auf elektronischem Weg übermittelt werden können.
- (15) Die Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen endet sieben Tage vor der Konferenz, auf der die Wahl durchgeführt wird. Finden bereits vor der Konferenz zusätzliche Wahltage oder eine Phase der Online-Wahl statt, endet diese Frist sieben Tage vor dem Beginn der Online-Wahl oder vor dem ersten Wahltag.
- (16) Werden nicht genügend Wahlvorschläge eingebracht, um alle zur Wahl stehenden Funktionen zu besetzen, kann die Frist auf drei Tage vor der Konferenz, vor dem Beginn der Online-Wahl oder vor dem ersten Wahltag verlängert werden. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Sektionsausschuss.

- (17) Die Mitglieder der Sektion müssen auf geeignete Weise über die eingereichten Wahlvorschläge informiert werden.

3. Wahl des Sektionsausschusses

- (18) Vollständige Wahlvorschläge können bei der Wahl des Sektionsausschusses jeweils für folgende Funktionsgruppen eingereicht werden:
- a. für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die zwei bis vier Stellvertretenden Vorsitzenden
 - b. für den Kassier oder die Kassierin und den Stellvertretenden Kassier oder die Stellvertretende Kassierin
 - c. für die Frauenreferentin und die Stellvertretende Frauenreferentin
 - d. für den Schriftführer oder die Schriftführerin und den Stellvertretenden Schriftführer oder die Stellvertretende Schriftführerin
 - e. für den Bildungsreferenten oder die Bildungsreferentin und den Stellvertretenden Bildungsreferenten oder die Stellvertretende Bildungsreferentin
 - f. für den Referenten für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung oder die Referentin für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung und den Stellvertretenden Referenten für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung oder die Stellvertretende Referentin für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung
 - g. für den JG-Referenten oder die JG-Referentin und den Stellvertretenden JG-Referenten oder die Stellvertretende JG-Referentin
 - h. für den Referenten für Klima- und Umweltpolitik oder die Referentin für Klima- und Umweltpolitik und den Stellvertretenden Referenten für Klima- und Umweltpolitik oder die Stellvertretende Referentin für Klima- und Umweltpolitik
- (19) Bei der Funktionsgruppe gemäß (18) lit. a umfasst der Wahlvorschlag jeweils die gleiche Anzahl von Frauen und Männern, sofern eine gerade Anzahl vorgeschlagen wird. Andernfalls darf sich die Anzahl der Frauen und Männer nur um eins unterscheiden.
- (20) Bei der Funktionsgruppe gemäß (18) lit. c umfasst der Wahlvorschlag immer zwei Frauen.
- (21) Bei den Funktionsgruppen gemäß (18) lit. b und lit. d bis lit. h umfassen die Wahlvorschläge jeweils einen Mann und eine Frau.

- (22) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann nur für eine Funktionsgruppe gemäß (18) kandidieren. Kandidaten und Kandidatinnen für eine der Funktionsgruppen gemäß (18) dürfen nicht für die Funktionen der Sektionskontrolle kandidieren.
- (23) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann auf mehreren Wahlvorschlägen für die gleiche Funktionsgruppe gemäß (18) kandidieren. Wahlvorschläge sind auch zulässig, wenn sie sich nur durch einzelne Personen unterscheiden oder wenn sie personenident sind, die Personen innerhalb der Wahlvorschläge aber für andere Funktionen kandidieren.
- (24) Wenn für eine Funktionsgruppe mehrere Wahlvorschläge vorliegen, können die WählerInnen nur für einen Wahlvorschlag der Funktionsgruppe und nicht für einzelne Funktionen innerhalb der Funktionsgruppe stimmen. Sie reihen die Wahlvorschläge, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Es kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.
- (25) Wenn es bei der Wahl zu einer Stimmgleichheit kommt, dann ist der Wahlvorschlag gewählt, der die meisten Erstpräferenzen erhalten hat; wenn diese gleich hoch sind, der die meisten Zweitpräferenzen erhalten hat usf. Wenn alle Präferenzreihungen ident sind, ist der Wahlvorschlag mit dem jüngsten Kandidaten oder der jüngsten Kandidatin gewählt.
- (26) Weisen mehrere Wahlvorschläge die schwächste Zahl an Stimmen auf, scheidet jener Wahlvorschlag aus, der die geringste Zahl an Erstpräferenzen erhalten hat; wenn diese gleich hoch sind, der die geringste Zahl an Zweitpräferenzen erhalten hat usf. Wenn alle Präferenzreihungen ident sind, scheidet der Wahlvorschlag mit dem ältesten Kandidaten oder der ältesten Kandidatin aus.
- (27) Wenn für eine Funktionsgruppe nur ein Wahlvorschlag vorliegt, können die WählerInnen für jede Funktion innerhalb der Funktionsgruppe ihre Stimme abgeben, indem sie bei jedem Kandidaten und bei jeder Kandidatin die Felder „Ja“ und „Nein“ markieren. Wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (28) Bleibt eine Funktion dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Funktion auf der Konferenz durchgeführt werden. Die Frist gemäß (15) gilt dabei nicht.
- (29) Wird innerhalb einer Funktionsgruppe eine Funktion vakant, kann auf einer außerordentlichen Konferenz eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Sektionsausschuss. Bei den Funktionen gemäß (18) lit. b bis h kann in diesem Fall nur ein Mann auf einen Mann und eine Frau auf eine Frau folgen. Bei Ersatzwahlen in der Funktionsgruppe gemäß (18) lit. a können

dann Männer und Frauen kandidieren, wenn dadurch die Quotenregelung gemäß (19) nicht verletzt wird.

4. Wahl der Sektionskontrolle

- (30) Bei der Wahl der Sektionskontrolle können Wahlvorschläge jeweils für folgende Funktionen eingereicht werden:
- a. für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Sektionskontrolle
 - b. für das männliche Mitglied der Sektionskontrolle
 - c. für das weibliche Mitglied der Sektionskontrolle
- (31) Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende können Männer und Frauen kandidieren. Für die Funktionen gemäß (30) lit. b und c kandidieren Männer und Frauen getrennt.
- (32) Wenn für eine Funktion mehrere Wahlvorschläge vorliegen, können die WählerInnen die Wahlvorschläge reihen, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Es kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.
- (33) Wenn es bei der Wahl zu einer Stimmgleichheit kommt, dann ist der Wahlvorschlag gewählt, der die meisten Erstpräferenzen erhalten hat; wenn diese gleich hoch sind, der die meisten Zweitpräferenzen erhalten hat usf. Wenn alle Präferenzreihungen ident sind, ist der Wahlvorschlag mit dem jüngsten Kandidaten oder der jüngsten Kandidatin gewählt.
- (34) Weisen mehrere Wahlvorschläge die schwächste Zahl an Stimmen auf, scheidet jener Wahlvorschlag aus, der die geringste Zahl an Erstpräferenzen erhalten hat; wenn diese gleich hoch sind, der die geringste Zahl an Zweitpräferenzen erhalten hat usf. Wenn alle Präferenzreihungen ident sind, scheidet der Wahlvorschlag mit dem ältesten Kandidaten oder der ältesten Kandidatin aus.
- (35) Wenn für eine Funktion nur ein Wahlvorschlag vorliegt, können die WählerInnen ihre Stimme abgeben, indem sie bei jedem Kandidaten und bei jeder Kandidatin die Felder „Ja“ oder „Nein“ markieren. Wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (36) Bleibt eine Funktion dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Funktion auf der Konferenz durchgeführt werden. Die Frist gemäß (15) gilt dabei nicht.
- (37) Wird eine Funktion der Sektionskontrolle vakant, kann auf einer außerordentlichen Konferenz eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bei den Funktionen gemäß (30) lit.

b und c kann in diesem Fall nur ein Mann auf einen Mann und eine Frau auf eine Frau folgen. Bei Ersatzwahlen des oder der Vorsitzenden der Sektionskontrolle können sowohl Männer als auch Frauen kandidieren.

5. Wahl der Delegierten der Bezirkskonferenz

- (38) Die Delegierten der Bezirkskonferenz werden nach dem Wahlverfahren „Single Transferable Vote“ unter Anwendung der Meek-Methode gewählt.
- (39) Scheidet ein gewählter Delegierter oder eine gewählte Delegierte vor der Konferenz aus der Delegation aus, wird ein Ersatz für diesen Delegierten oder diese Delegierte durch die Übertragung der Präferenzen an nicht gewählte KandidatInnen ermittelt.
- (40) Bei der Neuauszählung der Stimmen ist wie folgt vorzugehen: Der oder die ausgeschiedene Delegierte wird in der Präferenzfolge aller WählerInnen gestrichen. Seine oder ihre Stimmen werden übertragen. Die bereits gewählten Delegierten sind bei der Neuauszählung gegen Streichung immun. Erreicht ein Kandidat oder eine Kandidatin die Quote, ist dieser oder diese gewählt.
- (41) Vor Ende der Delegierungsfrist für die Bezirkskonferenz ist festzustellen, welche Mitglieder der Sektion bereits für die Bezirkskonferenz delegiert sind. Diese Liste ist dem Plenum vorzulegen. Dabei sind auch jene Delegierte zu berücksichtigen, die über folgende Organe der SPÖ Alsergrund delegiert sind:
- a. den Bezirksausschuss
 - b. den Bezirksfrauenvorstand
 - c. die Bezirkskontrolle
- (42) Ist aufgrund dieser nach Geschlechtern getrennten Auflistung die Einhaltung der im Statut der SPÖ festgelegte Geschlechterquote nicht garantiert, wird die Zahl der überzähligen Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts ermittelt.
- (43) Um zu ermitteln, welche Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts aus der Delegation ausschieden, wird die Zahl der zu wählenden Delegierten schrittweise um die Zahl 1 verringert. Bei jedem Schritt scheidet ein bereits gewählter Delegierter oder eine bereits gewählte Delegierte aus. Die zuerst ausscheidenden überzähligen Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts verlieren ihr Delegiertenmandat.
- (44) Eine Reihe von weiteren Zählungen wird ausgehend von der ursprünglichen Mandatsanzahl nacheinander durchgeführt, wobei die Mandatsanzahl der Reihe nach vergrößert wird, bis die Zahl des unterrepräsentierten Geschlechts auf die erforderliche Anzahl erhöht wird.
- (45) Sind die Wahlvorschläge erschöpft, erfolgt die Ersatzwahl durch das Plenum.

6. Wahl der KandidatInnen für die Wahlvorschlagsliste der Bezirksvertretung

- (46) Die Wahl der Wahlvorschlagsliste nach dem Wahlverfahren „Single Transferable Vote“ unter Anwendung der Meek-Methode wird wie folgt durchgeführt:
- a. In einem ersten Auszählungsgang wird ermittelt, welcher Kandidat oder welche Kandidatin auf Listenplatz 1 des Wahlvorschlags steht. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt.
 - b. In einem zweiten Auszählungsgang wird die Zahl der zu vergebenden Plätze um eins erhöht und werden erneut die gewählten KandidatInnen ermittelt. Befindet sich unter den Gewählten dieses Auszählungsganges genau eine Person, die noch nicht auf die Liste gewählt ist, erhält diese den Listenplatz 2. Sollte dies nicht der Fall sein, erhält diesen Listenplatz jener Kandidat oder jene Kandidatin mit den meisten Erstpräferenzen; bei gleichen Erstpräferenzen jener Kandidat oder jene Kandidatin mit den meisten Zweitpräferenzen usw. Wenn alle Präferenzreihungen ident sind, ist der jüngste Kandidat oder die jüngste Kandidatin gewählt.
 - c. In einem dritten Auszählungsgang wird die Zahl der zu vergebenden Plätze wieder um eins erhöht und erneut die gewählten KandidatInnen ermittelt. Befindet sich unter den Gewählten dieses Auszählungsganges genau eine Person, die noch nicht auf die Liste gewählt ist, erhält diese den Listenplatz 3. Sollte dies nicht der Fall sein, erhält diesen Listenplatz jener Kandidat oder jene Kandidatin mit den meisten Erstpräferenzen; bei gleichen Erstpräferenzen jener Kandidat oder jene Kandidatin mit den meisten Zweitpräferenzen usw. Wenn alle Präferenzreihungen ident sind, ist der jüngste Kandidat oder die jüngste Kandidatin gewählt.
 - d. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle KandidatInnen auf dem Wahlvorschlag gereiht sind.
- (47) Diese vorläufige Reihung auf der Wahlvorschlagsliste muss im Anschluss wie folgt korrigiert werden: Wird auf Listenplatz 1 eine Frau gewählt, sind alle ungeraden Listenplätze für Frauen und alle geraden Listenplätze für Männer reserviert. Wird auf Listenplatz 1 ein Mann gewählt, sind alle ungeraden Listenplätze für Männer und alle geraden Listenplätze für Frauen reserviert. Die vorläufig gereichte Wahlvorschlagsliste wird entsprechend dieser Vorgaben neu gereiht. Dabei darf die Reihenfolge, die sich aus der vorläufigen Reihung ergibt, innerhalb der Gruppe der Männer und innerhalb der Gruppe der Frauen nicht geändert werden.

7. Dokumentation der Wahlergebnisse

- (48) Die Ergebnisse der Wahlen sind im Protokoll der jeweiligen Konferenz zu dokumentieren. Die Auszählungsergebnisse bei Anwendung von Auszählungsprogrammen, insbesondere bei der Anwendung des Wahlverfahrens „Single Transferable Vote“, sind elektronisch zu sichern und auf Datenträgern zu speichern.
- (49) Die Darstellung der Wahlergebnisse soll wie folgt erfolgen:
- a. Bei Wahlen des Sektionsausschusses oder der Sektionskontrolle, bei denen nur ein Wahlvorschlag für die jeweilige Funktion oder Funktionsgruppe kandidiert, sollen die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen des Kandidaten oder der Kandidatin (Sektionskontrolle) oder der jeweiligen KandidatInnen (Sektionsausschuss) sowie ihr jeweiliger prozentueller Anteil auf zwei Dezimalstellen genau dargestellt werden.
 - b. Bei Wahlen des Sektionsausschusses oder der Sektionskontrolle, bei denen nur zwei Wahlvorschläge für die jeweilige Funktion der Sektionskontrolle oder Funktionsgruppe des Sektionsausschusses kandidieren, sollen die auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallenen Stimmen (Erstpräferenzen) sowie der jeweilige prozentuelle Anteil auf zwei Dezimalstellen genau gerundet dargestellt werden.
 - c. Bei Wahlen des Sektionsausschusses oder der Sektionskontrolle, bei denen mehr als zwei Wahlvorschläge für die jeweilige Funktion der Sektionskontrolle oder für die jeweilige Funktionsgruppe des Sektionsausschusses kandidieren, sollen die auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallenen Erstpräferenzen sowie der jeweilige prozentuelle Anteil auf zwei Dezimalstellen genau dargestellt werden. Nachdem die Präferenzen so lange weiter übertragen werden, bis nur mehr zwei Wahlvorschläge vorhanden sind, sollen die Summe der Erstpräferenzen und übertragenen Präferenzen sowie der jeweilige prozentuelle Anteil auf zwei Dezimalstellen genau gerundet dargestellt werden. Dies soll auch dann erfolgen, wenn bereits nach Auszählung der Erstpräferenzen ein Wahlvorschlag die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat.
 - d. Bei Wahlen der Delegierten der Bezirkskonferenz soll die Anzahl der auf den jeweiligen Kandidaten oder die jeweilige Kandidatin entfallenden Erstpräferenzen, der jeweilige prozentuelle Anteil auf zwei Dezimalstellen genau gerundet sowie die Auszählungsrunde (Count), in denen sie gewählt wurden, dargestellt werden.
 - e. Bei den Wahlen zur Wahlvorschlagsliste der Bezirksvertretung soll die Anzahl der auf den jeweiligen Kandidaten oder die jeweilige Kandidatin entfallenden Erstpräferenzen sowie der jeweilige prozentuelle Anteil auf zwei Dezimalstellen genau gerundet dargestellt werden.

- f. Das Ergebnis der Wahlen des Listenplatzes 1 der Wahlvorschlagsliste der Bezirksvertretung soll gemäß lit. c dargestellt werden.
- g. Die Reihung der Wahlvorschlagsliste der Bezirksvertretung soll vor und nach Anwendung der Quotierungsregelung gemäß (46) und (47) dargestellt werden.

8. Inkrafttreten

- (50) Die Wahlordnung der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Diese Wahlordnung wurde vom Sektionsausschuss der Sektion 8 am 10.11.2022 beschlossen.